Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Um für alle Kinder der Welt eine Basis für gleiche Rechte zu schaffen, wurde 1989 die Kinderrechtskonvention verabschiedet. Sie umfasst 54 Artikel zu Überleben, Schutz und Entwicklung.



UNICEF, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, hat 70 Jahre Erfahrung in Entwicklungszusammenarbeit und Nothilfe.
UNICEF setzt sich ein, dass Kinder überleben und eine wohlbehaltene Kindheit erhalten.
Zu den zentralen Aufgaben gehören Gesundheit, Ernährung, Bildung, Wasser und Hygiene sowie der Schutz der Kinder vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und HIV/Aids.

UN-Kinderrechtskonvention von 1989

Am 20. November 1989 wurde das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die «UN-Kinderrechtskonvention», von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen. Am 26. Januar 1990 haben 61 Staaten diese bereits am ersten Tag unterzeichnet, einen Monat nach der zwanzigsten Ratifikation trat sie dann am 2. September 1990 in Kraft. Inzwischen haben alle Staaten der Welt - ausser USA – das Übereinkommen ratifiziert. Die Kinderrechtskonvention ist damit das UNO-Vertragswerk mit der weltweit grössten Akzeptanz.

...eine neue Sicht auf die Kinder

Die Kinderrechtskonvention ist das Instrument, das die Staaten verpflichtet, sich aktiv für das Wohl des Kindes einzusetzen. Diese Völkerrechtskonvention fasst die in Dutzenden völkerrechtlichen Dokumenten verstreut festgehaltenen Kinderrechte zusammen und bereinigt die Ungereimtheiten zwischen diesen. UNICEF und nichtstaatliche internationale Organisationen waren massgeblich am Entstehungsprozess der Konvention beteiligt.

Die Konvention hat die Sicht auf die Kinder weltweit verändert und den Begriff der Kindheit als geschützten Lebensabschnitt definiert. Kinder werden seither als eigenständige Individuen mit eigenen Rechten und als Teil der Familie und Gemeinschaft angesehen, die eine eigene Meinung haben und diese auch äussern dürfen. Wenn es um Entscheidungen geht, die ihre Zukunft betreffen (z.B. Scheidung der Eltern) haben Kinder ein ihrem Alter angemessenes Anhörungs- und Mitspracherecht.

Artikel 1 der Konvention enthält die Definition des Kindes: Jeder Mensch bis zum 18. Lebensjahr ist ein Kind, ausser das innerstaatliche Recht sehe eine frühere Volljährigkeit vor.

Grundprinzipien und Aufbau

Die Kinderrechtskonvention stützt sich auf vier Grundprinzipien:

- 1. Das Recht auf Gleichbehandlung (Artikel 2, Abs.1)
- 2. Das Recht auf Wahrung des Kindeswohl (Artikel 3, Abs.1)
- 3. Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Artikel 6)

Der Text der Kinderrechtskonvention und weitere Informationen zu Kinderrechten finden sich auf folgenden Webseiten:

www.unicef.ch

www.unicef.org/crc

www.ohchr.org

www.crin.org



INFORMATION

4. Das Recht auf Anhörung und Partizipation (Artikel 12)

An diese Grundprinzipien schließt ein Katalog von Rechten an. Diese Rechte werden häufig in drei Gruppen eingeteilt:

Versorgungsrechte: Kinder haben das Recht auf eine funktionierende Gesundheitsversorgung, Bildung, angemessene Lebensbedingungen, Ernährung und Kleidung, soziale Sicherheit und ein menschenwürdiges Wohnen. Das Recht auf einen Namen und einen Eintrag ins Geburtenregister ist ein fundamentales Recht, wie die Staatsangehörigkeit und somit das Recht auf eine persönliche Identität.

Schutzrechte: Kinder haben ein Recht auf Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, vor Misshandlung oder Verwahrlosung, vor grausamer oder erniedrigender Behandlung und Folter, vor sexuellem Missbrauch, vor wirtschaftlicher oder sexueller Ausbeutung. Die Staaten verpflichten sich, Kinder vor Entführungen und Kinderhandel zu bewahren, ihnen im Krieg, auf der Flucht oder bei Katastrophen besonderen Schutz zu gewähren.

Partizipationsrechte: Kinder haben ein Recht auf die freie Meinungsäusserung und sie haben Anspruch auf eine kindgerechte Information. Die Staaten müssen das Recht der Kinder auf deren Anhörung, Mitsprache, Gedankens- und Religionsfreiheit schützen.

Zusatzprotokolle

Die Kinderrechtskonvention ist seitdem durch drei Zusatzprotokolle ergänzt worden: Das erste Zusatzprotokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten sowie das zweite Zusatzprotokoll betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie traten im Jahr 2002 in Kraft. Das dritte Zusatzprotokoll zum Individualbeschwerdeverfahren ist erst seit April 2014 in Kraft.

Umsetzung und Berichtsverfahren

Im Staatenberichtsverfahren prüft der UN-Kinderrechtsausschuss die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in dem jeweiligen Vertragsstaat. In den Staatenberichten sollen die Massnahmen des Staates zur Verwirklichung des jeweiligen Abkommens und die dabei erzielten Fortschritte vorgestellt sowie die Herausforderungen bei der Umsetzung geschildert werden.

Für die Zivilgesellschaft besteht die Möglichkeit, sich an diesem Verfahren, durch die Einreichung eines Parallelberichtes, dem sogenannten NGO-Bericht, zu beteiligen. Mit diesem Bericht werden dem Ausschuss die Fortschritte bei der Umsetzung der Kinderrechte und allfällige Lücken des Staatenberichts aus NGO-Sicht aufgezeigt. Diese Sicht sensibilisiert insbesondere für die Situation der vulnerablen Kinder.

Auf der Grundlage des Staatenberichts und der Parallelberichte spricht der UN-Kinderrechtsausschuss Empfehlungen zur weiteren Umsetzung der Kinderrechte an den Staat aus. Diese werden auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Wie unterstützt UNICEF die Umsetzung der Kinderrechte

Unter dem Leitsatz «unite for children» setzt sich UNICEF weltweit dafür ein, die Kinderrechte für jedes Kind zu verwirklichen. UNICEF zielt auf die nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen für alle Kinder und setzt sich für die Verwirklichung der Kinderrechte ein. Für diesen Auftrag setzt sich UNICEF heute mit Programmen in rund 150 Ländern ein. Gleichzeitig machen 34 nationale UNICEF Komitees in Industrieländern mit Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit sowie Kampagnen auf die Situation und die Rechte der Kinder aufmerksam. UNICEF setzt sich weltweit als Anwältin stellvertretend und gemeinsam mit den Kindern für eine effektive Umsetzung ihrer Rechte ein.

Stand: April 2016

Schweizerisches Komitee für UNICEF

Pfingstweidstrasse 10 8005 Zürich Telefon +41 (0)44 317 22 66 info@unicef.ch www.unicef.ch www.facebook.com/unicef.ch Postkonto Spenden: 80-7211-9

Was tut UNICEF für die Durchsetzung der Kinderrechte?

- UNCEF realisiert Entwicklungsprojekte für benachteiligte Kinder, leistet Nothilfe und setzt sich dafür ein, dass Kinder überleben und eine wohlbehaltene Kindheit erhalten.
 Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen leistet damit einen fundamentalen Beitrag, damit die Grundrechte des Kindes eingehalten werden.
- UNICEF beobachtet die Situation der Kinder der Welt, erhebt Daten und schlägt auf der Grundlage der Kinderrechte Massnahmen für Verbesserung vor.
- UNICEF setzt sich als Anwältin für die Kinder ein, berät politische Entscheidungsträger und Behörden bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention und informiert durch Publikationen, Kampagnen und Medienarbeit über die Kinderrechte.
- UNICEF arbeitet mit internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft zusammen, um mit gebündelten Kräften die Durchsetzung der Kinderrechte zu fördern.
- UNICEF geht Partnerschaften mit Unternehmen des Privatsektors ein, damit auch diese die Umsetzung der Kinderrechte mittragen und fördern helfen.
- UNICEF unterstützt mit ihrem Fachwissen den «UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes», der die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in den einzelnen Ländern periodisch überprüft.

